



Satzung der Stadtkapelle Überlingen e.V.

Beschlossen im März 2010

Stand: März 2015

§ 1

Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Überlingen“. Er hat seinen Sitz in Überlingen am Bodensee. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 321 eingetragen.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege der Blas- und Orchestermusik.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch Beschluss der Vorstandschaft können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Übungsleiterpauschalen, Aufwandsentschädigungen und ebenso Tätigkeitsvergütungen für Mitglieder der Vorstandschaft, auf Grundlage der gültigen Steuergesetzgebung durch die Stadtkapelle Überlingen e.V. ausbezahlt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Überlingen. Es soll zur Neugründung eines Orchesters eingesetzt werden.

§ 3

- (1) Die Stadtkapelle Überlingen nimmt nur aktive Musiker in ihren Reihen auf, welche ein Instrument spielen, das in ihr, bzw. einem ihrer Orchester Verwendung findet.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Vorstandschaft.

Volljährige - ordentliche - Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

- (2) Mitglieder können auch zeitlich befristet für bestimmte Funktionsdienste aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit Beendigung der Funktionstätigkeit.
- (3) Nach 15- bzw. 30-jähriger Mitgliedschaft werden die Mitglieder mit den vereinseigenen Ehrennadeln in Silber bzw. Gold geehrt.

- (4) Verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten mit hervorragenden Verdiensten um den Verein und/oder die Orchestermusik, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind.
- (5) Jugendliche Mitglieder können auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters als nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden. Jugendliche Mitglieder sollen zunächst in den Jugendorchestern der Stadtkapelle eingesetzt werden. Die Mitgliedschaft in einem Jugendorchester endet spätestens mit Vollendung des 23. Lebensjahres.
- (6) Alle Mitglieder sind gehalten, das Ansehen der Stadtkapelle zu erhalten und zu fördern. Die Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßigem Besuch der Proben und der öffentlichen Auftritte. Eigentum der Stadtkapelle (Instrumente, Uniformen, Notenmaterial usw.) ist pfleglich zu behandeln. Bei Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit kann die Stadtkapelle Ersatzansprüche stellen.

§ 4

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist den Mitgliedern jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft mit qualifizierter Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen in verständiger Würdigung des Vorwurfs. Die Vorstandschaft hat die Mitglieder und das ausgeschlossene Mitglied von diesem Beschluss zu unterrichten. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach dem schriftlichen Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei der Vorstandschaft Einspruch einlegen. Bei rechtzeitigem Einspruch beschließt die nächste erreichbare ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bis zu diesem Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitglieds. Bleibt ein Einspruch aus, bzw. bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so erlöschen die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitglieds und dessen Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod des Mitglieds.

§ 5

Ein Jahresbeitrag wird von den Mitgliedern nicht erhoben.

§ 6

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft

§ 7

- (1) In die Vorstandschaft können volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören drei gleichberechtigte Vorstände, davon ein Vorstandsvorsitzender und der städtische Musikdirektor kraft Amtes an.
- (3) Dem erweiterten Vorstand (Vorstandschaft) gehören zusätzlich an:
 - bis zu 3 Beisitzer (davon einer zugleich Jugendleiter)
 - bis zu 4 Warte für Bestände der Noten, Uniformen, Kasse und Geräte/Instrumente.
- (4) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gewählten geschäftsführenden Vorstände, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufstellung der Bilanz, ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

- (6) Die Aufgaben der Vorstandschaft sind in der Geschäftsordnung geregelt, die sich die Vorstandschaft gibt. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Mitglied während einer Wahlperiode aus, so übernehmen dessen Geschäftsbereich und Vertretung die verbleibenden vertretungsberechtigten Vorstände.
- (7) Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Jedes Mitglied der Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Jeweils alle zwei Jahre wird die Hälfte der Vorstandschaft neu gewählt.

Erster Rhythmus:

Ein Vorstand (gleichzeitig Vorstandsvorsitzender), sowie die Warte

Zweiter Rhythmus:

Zwei Vorstände sowie die drei Beisitzer

- (8) Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, per Akklamation oder geheim (schriftlich) zu wählen.
- Gültige Stimmen sind alle Stimmen für die zu wählende(n) Person(en) oder andere wählbare Personen auf Wahlzetteln oder per Handzeichen.
- Enthaltungen können schriftlich als Wort oder per Handzeichen abgegeben werden.
- Ungültige Stimmen sind Stimmen für nicht wählbare Personen, andere Vermerke, leere Zettel oder kein abgegebenes Handzeichen.
- Eine Person ist gewählt, wenn mehr als 50% der abgegeben gültigen Stimmen auf diese Person entfallen und diese Person die Wahl annimmt. Enthaltungen werden zu den gültigen Stimmen gezählt.
- (9) Bei Abstimmungen in der Vorstandschaft zählt bei Gleichstand die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt.

§ 8

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten statt. Ferner muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsvorgänge.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise von einem Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Ladung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal und ferner in Schrift- oder Textform (elektronische Medien). Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse der Vorstandschaft aufheben.
- (5) Die Mitgliederversammlung entlastet die gesamte Vorstandschaft.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise von einem Vorstand geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung zu der von der Vorstandschaft festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 10

- (1) Mit der Mitgliedschaft nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Bodenseekreis ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

§ 11

- (1) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv musizieren. Sie sind Ehrenmitgliedern gleichgestellt und haben kein Wahlrecht aber erhalten alle Ehrungen der Stadtkapelle. Ehrungen des Verbandes werden ausgesetzt.
- (2) Aktive oder ehemals aktive Mitglieder, die mindestens fünf Jahre in der Stadtkapelle musizierten, können nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft auf Antrag an die Vorstandschaft in den passiven Mitgliederstatus überwechseln.
- (3) Die passive Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch eine mehr als fünf jährige Nichtteilnahme am Vereinsgeschehen sowie durch den Tod des Mitglieds.

Die vorstehende Satzung ersetzt jene vom April 1991 und wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. März 2010 beschlossen.

Am 02.04.2011 wurde die Satzung überarbeitet. Den Änderungen hat die Mitgliederversammlung zugestimmt.

In der Generalversammlung vom 07.03.2015 wurde die Satzung durch §11 ergänzt.